

SO_GERICHTE BKBES.2023.49 vom 6. Juli 2023

SO Obergericht, 2023-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_BKBES.2023.49_d20230706

FR: SO_GERICHTE BKBES.2023.49 du 6 juillet 2023

IT: SO_GERICHTE BKBES.2023.49 del 6 luglio 2023

Regeste

Nichtanhandnahmeverfügung

Erwägungen

E. 1

Am 19. März 2019 erstattete A.____ gegen die Beschuldigte B.____ Strafanzeige wegen Entziehens von Minderjährigen und Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen. Konkret soll die Beschuldigte die gemeinsamen Kinder, [...] und [...], während genanntem Zeitraum nicht wie vereinbart bzw. gemäss Entscheid der KESB [...] dem Kindsvater übergeben haben, wodurch dessen Besuchsrecht vereitelt worden sei.

E. 2

Die Staatsanwaltschaft nahm die Strafanzeige mit Verfügung vom 13. April 2023 nicht an die Hand (Ziffer 1). Darüber hinaus wurden die Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 400.00 A.____ auferlegt (Ziffer 2).

E. 3

Gegen diese Verfügung erhob A.____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 1. Mai 2023 Beschwerde mit den folgenden Rechtsbegehren:

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Lasten des Staates.

E. 4

Die Staatsanwaltschaft beantragte am 23. Mai 2023 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei.

E. 5

Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer vor Beanzeigung des vorliegend zu beurteilenden Falles seit dem 31. Dezember 2022 sechs Mal Strafanzeige gegen die Beschuldigte erstattete, wobei es ■ wie auch in casu ■ jeweils um die Vorhalte des Entziehens von Minderjährigen sowie des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen ging. In jedem Fall erging seitens der Staatsanwaltschaft eine Nichtanhandnahmeverfügung mit derselben Begründung.

Wie die Staatsanwaltschaft zutreffend ausführt, wusste der Beschwerdeführer aufgrund der diversen Nichtanhandnahmeverfügung (die allesamt in Rechtskraft erwachsen sind) um den Umstand, dass sowohl der Tatbestand des Entziehens von Minderjährigen als auch der Tatbestand des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen eindeutig nicht erfüllt ist. Trotz der bisher ergangenen Nichtanhandnahmeverfügungen hat der Beschwerdeführer erneut Strafanzeige gegen die Beschuldigte wegen denselben Delikten erstattet und somit mutwillig die Einleitung dieses Strafverfahrens bewirkt. Er hat willkürlich eine weitere

Strafanzeige eingereicht und die Vorwürfe unbegründet zum siebten Mal erhoben.

Der Einwand des Beschwerdeführers, die Staatsanwaltschaft habe sich widersprüchlich verhalten und es liege ein «venire contra factum proprium» vor, wenn sie sich nicht an Ziffer 3 ihrer Nichtanhandnahmeverfügung vom 30. März 2023 halte und eine bereits am 19. März 2023, d.h. vor dem Erlass der Verwarnung eingereichte Strafanzeige, mit der Auflage von Verfahrenskosten sanktioniere, geht fehl. Wie gesagt hat der Beschwerdeführer zum siebten Mal unbegründet dieselben Vorwürfe erhoben. Es hätte ihm bzw. seiner Anwältin aufgrund der bisher ergangenen Nichtanhandnahmeverfügungen bereits viel früher ■ und nicht erst mit der Verwarnung ■ bewusst sein müssen, dass ihm jederzeit die Verfahrenskosten auferlegt werden können. Er ■ und insbesondere seine Anwältin ■ wussten, dass die Tatbestände auch beim siebten Mal nicht erfüllt sind und das Verfahren nicht anhand genommen wird. Die wissentlich aussichtslose und haltlose Strafanzeige, die zur Einleitung des vorliegenden Verfahrens führte, welches mit der Nichtanhandnahmeverfügung erledigt wurde, rechtfertigt demnach die staatsanwaltschaftlich verfügte Kostenaufgabe gemäss Art. 420 lit. a StPO ohne Weiteres.

E. 6

Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet und ist abzuweisen. Die Staatsanwaltschaft hat die Verfahrenskosten von CHF 400.00 zu Recht dem Beschwerdeführer auferlegt.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Verfahrenskosten von CHF 800.00 zu Lasten des Beschwerdeführers. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Demnach wird verfügt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
3. Es wird keine Entschädigung zugesprochen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Beschwerdekammer des Obergerichts

Der Präsident
Müller

Der Gerichtsschreiber
Wiedmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.